

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 16. Juni 1951

Nr. 71

Tag	Inhalt	Seite
7.6. 51	Verordnung über die Gründung von VEB (Z) Projektierung in Berlin und in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik.....	575
9. 6. 51	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Blei, Zink, Kadmium, Antimon und Kupfer enthaltenden Gegenständen	576
	Berichtigungen	576

Verordnung über die Gründung von VEB (Z) Projektierung in Berlin und in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 7. Juni 1951

Zur Sicherung der Volkswirtschaftspläne und der Planaufgaben, zur Verbesserung der Planungsarbeiten für die Städte und der Projektierung von Bauwerken sowie zur Senkung der Baukosten durch Anwendung von neuzeitlichen und wirtschaftlichen Grundsätzen bei der Projektierung unter Auswertung der Erfahrungen "der fortschrittlichen Technik, insbesondere der Aktivisten, wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Zur Erstellung von

Plänen und Unterlagen für Stadtplanungen, Projektierungen des Hochbaues und zur Übernahme von Oberbauleitungsaufgaben,

mit Ausnahme für Bauvorhaben der Industrie, des Verkehrs und des Post- und Fernmeldewesens, werden mit Wirkung vom 1. Januar 1951 nachstehende VEB (Z) Projektierung gegründet:

VEB (Z) Projektierung Berlin

mit Sitz in Berlin,

VEB (Z) Projektierung Brandenburg

mit Sitz in Potsdam,

VEB (Z) Projektierung Mecklenburg

mit Sitz in Schwerin,

VEB (Z) Projektierung Sachsen-Anhalt

mit Sitz in Halle,

VEB (Z) Projektierung Thüringen

mit Sitz in Erfurt,

VEB (Z) Projektierung Sachsen

mit Sitz in Dresden.

(2) Die VEB (Z) Projektierung sind juristische Personen und Rechtsträger von Volkseigentum.

§ 2

(1) Die VEB (Z) Projektierung werden verantwortlich vom Ministerium für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik geleitet.

(2) Nach den Weisungen des Ministeriums für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik sind

die Hauptabteilungen Aufbau der Landesregierungen für die in ihrem Bereich liegenden VEB (Z) Projektierung verantwortlich.

(3) Der Direktor des Betriebes und sein Stellvertreter werden vom Minister für Aufbau ernannt und abberufen.

(4) Der VEB (Z) Projektierung Berlin übernimmt die Bearbeitung zentraler Projektierungs- und Oberbauleitungsaufgaben. Die VEB (Z) Projektierung Brandenburg, Mecklenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen übernehmen die in ihrem Bereich liegenden Aufgaben sowie solche, die ihnen vom Ministerium für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik zugeteilt werden.

§ 3

(1) Die VEB (Z) Projektierung sind selbständig bilanzierende Einheiten der volkseigenen Wirtschaft.

(2) Für die VEB (Z) Projektierung gelten die Verordnung vom 12. Mai 1948 über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOB1. S. 148) und deren Durchführungsbestimmungen sowie die für die volkseigene Wirtschaft geltenden Bestimmungen.

§ 4

(1) Über die Durchführung von Entwurfsarbeiten sind zwischen Plan- oder Investträger und den VEB (Z) Projektierung Verträge abzuschließen. In den Verträgen sind die beiderseitigen Leistungen und die Haftung der VEB (Z) Projektierung für die übernommenen Leistungen festzulegen.

(2) Die VEB (Z) Projektierung berechnen für ihre Leistungen Gebühren.

§ 5

Die VEB (Z) Projektierung haben ab Planjahr 1951 Finanzpläne nach den Vorschriften der volkseigenen Wirtschaft aufzustellen.

§ 6

Zum 1. Januar 1951 haben die VEB (Z) Projektierung Eröffnungsbilanzen zu erstellen.

§ 7

(1) Es werden gebildet:

der VEB (Z) Projektierung Berlin

aus der Abteilung Projektierung des ehemali-